

Ausführungsbestimmungen zum Heimarbeitsgesetz

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit ¹⁾ (Heimarbeitsgesetz, HArG)

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

Der Vollzug des Heimarbeitsgesetzes im Kanton obliegt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Vollzugsbehörde

Art. 2

Übertretungen werden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden ²⁾ beurteilt. Strafverfolgung

Art. 3

¹⁾ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. Dezember 1998 in Kraft. Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts
²⁾ Mit ihrem Inkrafttreten werden die am 25. April 1983 zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Heimarbeit erlassenen Ausführungsbestimmungen ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ SR 822.31

²⁾ BR 350.000

³⁾ AGS1983, 1140 und AGS 1996, 3564